



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Sammelabschiebung nach Afghanistan am 3. Dezember 2019

Kleine Anfrage - KA 7/3285

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach Berichten des Flüchtlingsrats Sachsen-Anhalt fand am Dienstag, dem 3. Dezember 2019 eine Sammelabschiebung nach Afghanistan statt, bei der mindestens sechs Personen aus Sachsen-Anhalt abgeschoben wurden (Link: <https://www.facebook.com/fluechtlingsrat.lsa/photos/a.1099323583487700/2685600281526681/?type=3&theater>). Der Flüchtlingsrat verweist zutreffend darauf, dass die Landesregierung bisher angibt, nach Afghanistan „zukünftig prioritär vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Straftäter“ abzuschieben (vgl. Antwort der Landesregierung in LT-Drs. 7/3791). Nach Angaben des Flüchtlingsrats handelt es sich jedoch bei der Mehrheit der abgeschobenen Personen nicht um verurteilte Straftäter. Zudem soll die Abschiebung einer in Ausbildung stehenden, straffreien Person nur kurzfristig auf dem Rechtsweg verhindert worden sein. Menschenrechtsorganisationen kritisieren Abschiebungen nach Afghanistan seit Jahren. Zuletzt berichtete Pro Asyl über eine „Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen“, welche zeigt, dass 90 Prozent der dort erfassten Personen in Afghanistan Gewalt erlebt haben, drei von 31 wurden bei Anschlägen verletzt. Die Studie weist zudem darauf hin, dass Afghanistan nach dem „Global Peace Index“ das unsicherste Land der Welt ist, zudem das Land mit den meisten Kriegstoten im Jahr 2018 (Link: <https://www.proasyl.de/news/studie-zur-situation-abgeschobener-afghanen-bedrohungen-gewalt-chancenlosigkeit/>).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

(Ausgegeben am 11.02.2020)

1. **Wie viele in Sachsen-Anhalt lebende afghanische Geflüchtete wurden im Rahmen der Sammelabschiebung abgeschoben, wie lange hielten sie sich bis dahin in Sachsen-Anhalt auf und wo war der letzte Ort der Unterbringung / des Aufenthalts? Bitte einzeln auflisten unter Angabe der zuständigen Ausländerbehörde.**

Im Rahmen der Sammelabschiebung wurden sechs ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan abgeschoben. Die weiteren erfragten Informationen können nachstehender Tabelle entnommen werden:

Ersteinreise	Ort der Unterbringung	Ausländerbehörde
29.05.2015	JVA Burg	Landeshauptstadt Magdeburg
19.11.2015	Salzwedel	Altmarkkreis Salzwedel
07.12.2015	Merseburg	Saalekreis
01.02.2016	Halle (Saale)	Stadt Halle (Saale)
22.12.2015	Aschersleben	Salzlandkreis
26.01.2016	Aschersleben	Salzlandkreis

2. **Wie viele der Betroffenen sind rechtswirksam verurteilte Straftäter_innen und / oder Gefährder_innen?**

Zwei der Betroffenen sind rechtskräftig verurteilte Straftäter. Unter den Betroffenen befanden sich keine als Gefährder eingestufte Personen.

3. **Wegen welcher Tatbestände wurden die Straftäter_innen in Sachsen-Anhalt verurteilt und welche Vorstrafen lagen ggf. aus Verfahren in anderen Bundesländern vor? Zu welchen Strafen wurden sie verurteilt?**

Ein Betroffener wurde wegen Vergewaltigung, versuchter besonders schwerer sexueller Nötigung und versuchter sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der weitere Betroffene wurde wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 400 Euro verurteilt.

Vorstrafen aus Verfahren in anderen Bundesländern sind nicht bekannt.

4. **Gegen wie viele der Betroffenen wurden zum Zeitpunkt der Abschiebung Ermittlungsverfahren geführt und wegen welcher Tatbestände? Bitte aufschlüsseln nach Tatbeständen, Stand der Ermittlungsverfahren und zuständiger Ausländerbehörde.**

Gegen vier Betroffene wurden zum Zeitpunkt der Abschiebung Ermittlungsverfahren geführt. Zum jeweiligen Stand der Ermittlungsverfahren lagen keine detaillierten Kenntnisse vor. Die weiteren erfragten Informationen können nachstehender Tabelle entnommen werden:

Tatbestand	Ausländerbehörde
mehrmals gefährliche und vorsätzliche einfache Körperverletzung, Hehlerei, Hausfriedensbruch, besonders schwerer Diebstahl, Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz (BtMG),	Altmarkkreis Salzwedel
Sachbeschädigung, gefährliche Körperverletzung	Saalekreis
gefährliche Körperverletzung, Vergewaltigung, unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln, Sachbeschädigung	Salzlandkreis
versuchter Mord, Diebstahl, Verstoß gegen BtMG, Körperverletzung, Beförderungserschleichung	Stadt Halle (Saale)

5. Soweit unter den Betroffenen auch sogenannte Gefährder_innen waren, welche Hinweise und Erkenntnisse lagen dieser Einschätzung zugrunde?

Unter den Betroffenen befanden sich keine als Gefährder eingestufte Personen.

6. Wie viele der Betroffenen standen in einem Beschäftigungsverhältnis? Bitte aufschlüsseln nach Art des Beschäftigungsverhältnisses und zuständiger Ausländerbehörde.

Keiner der Betroffenen stand in einem Beschäftigungsverhältnis.

7. Wie viele der Betroffenen haben in Sachsen-Anhalt Lebensgefährten_innen, Verlobte, Lebenspartner_innen oder Ehepartner_innen? Bitte aufschlüsseln nach Personen und zuständiger Ausländerbehörde.

Keiner der Betroffenen hatte nach Kenntnis der Ausländerbehörden Lebensgefährten oder -gefährtinnen, Verlobte, Lebenspartner oder -partnerinnen sowie Ehepartner oder -partnerinnen in Sachsen-Anhalt.

8. Lagen den jeweils zuständigen Ausländerbehörden Hinweise auf etwaige Erkrankungen der Betroffenen vor? Bitte aufschlüsseln nach Art der Erkrankung und zuständiger Ausländerbehörde.

Bei keinem der Betroffenen lagen den Ausländerbehörden Hinweise auf Erkrankungen vor.

9. Wo wurden die Betroffenen jeweils von der Polizei aufgegriffen?

Ein Betroffener wurde aus der Justizvollzugsanstalt Burg zugeführt. Zwei Betroffene wurden aus ihren Unterkünften abgeholt. Drei Betroffene wurden in ausländerbehördlichen Räumlichkeiten aufgegriffen.

- 10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem o. g. Fall eines Menschen vor, der trotz Beschäftigungsverhältnis und ohne Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung mit Sammelabschiebung abgeschoben werden sollte? Welche Ausländerbehörde ist für diesen Fall zuständig?**

Der behauptete Fall ist nicht bekannt. Im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Sammelcharter hat es keine gerichtlichen Entscheidungen gegeben.

- 11. Wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2018 im Rahmen von Sammelabschiebungen nach Afghanistan abgeschoben? Bitte aufschlüsseln nach Datum der Sammelabschiebung und Anzahl der abgeschobenen Personen.**

Im Jahr 2018 wurden insgesamt sechs Personen im Rahmen von Sammelabschiebungen nach Afghanistan zurückgeführt. Die weiteren erfragten Informationen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Datum der Abschiebung	Anzahl der Personen
20.02.2018	1
24.04.2018	3
22.05.2018	1
13.11.2018	1

- 12. Hat die Landesregierung ihre grundsätzliche Haltung „prioritär vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Straftäter“ nach Afghanistan abzuschieben verändert und wenn ja, warum und anhand welcher Regeln wird nun über Abschiebungen nach Afghanistan entschieden?**

Nein. „Prioritär“ bedeutet jedoch nicht „ausschließlich“. Das heißt, dass - sofern zum jeweiligen Abschiebungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Abschiebung von Straftätern nicht vorliegen - auch andere Ausreisepflichtige nach Afghanistan abgeschoben werden können. Dieser Kreis ist mit Blick auf die Intention des zugrundeliegenden Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 2017 (LT-Drs. 1595) eng auszulegen. Er umfasst insbesondere vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, die als Gefährder, als besondere Störer oder mehrfach strafrechtlich (ohne Straftäter zu sein) in Erscheinung getreten sind. Dieser Personengruppe nachrangig können auch alleinreisende Männer nach Afghanistan abgeschoben werden.

- 13. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der in der o. g. Studie dargelegten Situation in Afghanistan zukünftig darauf zu verzichten, Menschen in das Land abzuschieben und sie damit absehbar brutaler Gewalt und Verletzungen ihrer Menschenrechte auszusetzen?**

Ein Verzicht auf Rückführungen nach Afghanistan ist nicht vorgesehen. Die Gesamtheit der vorliegenden Erkenntnisse unter maßgeblicher Berücksichtigung des aktuellen Lageberichtes des Auswärtigen Amtes spricht derzeit für eine Fortsetzung von Rückführungen.